

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Giengen am 21.02.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt in den Jahren 2019 und 2020 für jede volle Stunde 12,00 Euro, in den Jahren 2021 und 2022 für jede volle Stunde 13,00 Euro und ab dem Jahr 2023 für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der/die Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen/ihren Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder Kleidung der/des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält jede(r) Angehörige der Einsatzabteilung eine jährliche Pauschale von 15,00 Euro.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die/der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG), der während des Einsatzes in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die/der Angehörige der Gemeindefeuerwehr ihren/seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an ihren/seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Stunde gewährt. Sofern kein Verdienstausschlag entsteht werden pro Stunde 5,00 Euro, höchstens 25,00 Euro pro Tag, gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann die/der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an ihren/seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Kann ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen werden, wird pro Tag ein Betrag von 100,00 Euro gewährt. Entsteht kein Verdienstausschlag (z. B. Schüler/-innen, Studenten/-innen, Erwerbslose), so wird Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 gewährt.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung und Erste Hilfskurs	90 Std. = 25 Dienste
Sprechfunken/-in	16 Std. = 5 Dienste
Atemschutzträger/-in	25 Std. = 7 Dienste
Truppführer/-in	35 Std. = 10 Dienste
Maschinist/-in für Löschfahrzeuge	35 Std. = 10 Dienste

Ein Dienst entspricht einer Übung (vgl. § 6 FWES) und wird in den Jahren 2019/2020 mit 4,20 Euro, in den Jahren 2021/2022 mit 4,40 Euro und ab dem Jahr 2023 mit 4,50 Euro pro Dienst vergütet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/-innen:

		2019 und 2020	Ab 2021
Kommandant		2.268,00 €	3.456,00 €
Stv. Kommandant		1.284,00 €	1.728,00 €
Abteilungskommandant	ab 10 Mitglieder	240,00 €	300,00 €
	ab 20 Mitglieder	315,00 €	450,00 €
	ab 30 Mitglieder	390,00 €	600,00 €
	ab 40 Mitglieder	465,00 €	750,00 €
	ab 50 Mitglieder	540,00 €	900,00 €
Stv. Abteilungskommandant	ab 10 Mitglieder	150,00 €	210,00 €
	ab 20 Mitglieder	210,00 €	330,00 €
	ab 30 Mitglieder	270,00 €	450,00 €
	ab 40 Mitglieder	330,00 €	570,00 €
	ab 50 Mitglieder	390,00 €	690,00 €

Leiter Spielmannszug		420,00 €	690,00 €
Stv. Leiter Spielmannszug		180,00 €	300,00 €
Jugendfeuerwehrwart		360,00 €	720,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart		180,00 €	360,00 €

Bei mehreren Stellvertretern erhält jede(r) die volle Entschädigung.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

		2019 u. 2020	Ab 2021
Kommandant		1.512,00 €	2.304,00 €
Stv. Kommandant		856,00 €	1.152,00 €
Abteilungskommandant	ab 10 Mitglieder	160,00 €	200,00 €
	ab 20 Mitglieder	210,00 €	300,00 €
	ab 30 Mitglieder	260,00 €	400,00 €
	ab 40 Mitglieder	310,00 €	500,00 €
	ab 50 Mitglieder	360,00 €	600,00 €
Stv. Abteilungskommandant	ab 10 Mitglieder	100,00 €	140,00 €
	ab 20 Mitglieder	140,00 €	220,00 €
	ab 30 Mitglieder	180,00 €	300,00 €
	ab 40 Mitglieder	220,00 €	380,00 €
	ab 50 Mitglieder	260,00 €	460,00 €
Leiter Spielmannszug		280,00 €	460,00 €
Stv. Leiter Spielmannszug		120,00 €	200,00 €
Jugendfeuerwehrwart		240,00 €	480,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart		120,00 €	240,00 €
Jugendfeuerwehrbetreuer		50,00 €	100,00 €
Leiter Sachgebiete		225,00 €	300,00 €
Mitarbeiter Sachgebiete		87,50 €	100,00 €
Gerätewart Einsatzabteilungen		150,00 €	200,00 €
Schriftführer Gesamtfeuerwehr		125,00 €	150,00 €
Schriftführer Abteilungen		112,50 €	150,00 €
Kassenverwalter Gesamtfeuerwehr		125,00 €	150,00 €
Kassenverwalter Einsatzabteilung		112,50 €	150,00 €
Kassenverwalter Jugendfeuerwehr		125,00 €	150,00 €

Bei mehreren Stellvertretern erhält jede(r) die volle Entschädigung.

§ 4 Entschädigung für den Feuersicherheitswachdienst

Für Feuerwehrsicherheitswachdienst wird ein Durchschnittsatz in folgender Höhe bezahlt: In den Jahren 2019 und 2020 für jede volle Stunde 12,00 Euro, in den Jahren 2021 und 2022 für jede volle Stunde 13,00 Euro und ab dem Jahr 2023 für jede volle Stunde 14,00 Euro.

§ 5 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen wird für die Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde, maximal 25,00 Euro am Tag, bezahlt. Für Wochenendbereitschaft (Freitag 18:00 Uhr bis Montag 06:00) werden 50,00 Euro erstattet.

§ 6 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird für Auslagen in den Jahren 2019/2020 ein Durchschnittssatz von 4,20 Euro je Übung bezahlt. Dieser erhöht sich in den Jahren 2021/2022 auf 4,40 Euro. Ab dem Jahr 2023 werden 4,50 Euro je Übung bezahlt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch die/den jeweiligen Angehörige(n) der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Giengen, den 26.02.2019



Henle
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.